

Adverse-Weather-Klausel

Mitversichert gilt die Absage der Veranstaltung aufgrund von Witterungseinflüssen, soweit sie Leib und Leben der Zuschauer oder Teilnehmer gefährden.

Folgende Witterungseinflüsse können zu einer Gefahr für Leib und Leben der Zuschauer oder Teilnehmer führen:

- Überschwemmung
- wetterbedingte Luftbewegung
- Hagel
- Blitzschlag
- Wolkenbruch

Die Absage muss durch die zuständige Aufsichtsbehörde erfolgen.

Bei der Absage durch den Veranstalter ist auch durch eine dritte offizielle Stelle das versicherte Ereignis – Gefahr für Leib und Leben der Zuschauer oder Teilnehmer - zu bestätigen.

Gleichgestellt mit dem objektiven Vorliegen von Witterungseinflüssen ist eine entsprechende Unwetter- und/oder Katastrophenwarnung für den Versicherungsort, sofern die Unwetterwarnung vom deutschen Wetterdienst ausgesprochen wird und die Veranstaltung aus diesem Grund von einer Behörde abgesagt wird.

Die Beantragung dieser Klausel muss 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn erfolgen. Danach entscheidet der Versicherer über den Einschluss dieser Klausel.